



Liestal, 6. November 2023
012 2023 1391

Vorlage an den Landrat betreffend Wahl einer nebenamtlichen Richterin bzw. eines nebenamtlichen Richters für das Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2026 (für den Rest der Amtsperiode)

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 hat Heidi Schaub ihren Rücktritt als nebenamtliche Richterin am Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft per Ende 2023 erklärt. Das Nebenamt ist entsprechend neu zu besetzen. Das Strafgericht besteht gemäss § 4 Abs. 1 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte aus 7 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 600% und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern. Wahlbehörde ist der Landrat (§ 67 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung [KV] und § 31 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über die Organisation der Gerichte [GOG]).

Wählbar als Richterin oder Richter des Strafgerichts ist jede stimmberechtigte Person (§ 50 Abs. 1 KV), die über Fachkenntnisse im entsprechenden Rechtsgebiet (§ 33 GOG) verfügt. Zudem bestehen verschiedene Unvereinbarkeiten. Insbesondere zu beachten sind § 51 der Kantonsverfassung, § 1 des Gesetzes über die Gewaltentrennung (SGS 104), § 4 des Gesetzes über den Ombudsman (SGS 160), § 34 des Gerichtsorganisationsgesetzes (SGS 170), § 9 des Gemeindegesetzes (SGS 180) oder auch § 55a der Personalverordnung (SGS 150.11).

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Vorlagen für Ersatzwahlen von Richter/innen direkt dem Landrat überweisen kann.

den werden.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefun-

c540b18fbc3b4ffd818fea0bbbc9f607 .DOCX
Seite 1 von 2

Antrag:

://: Der Landrat wird ersucht, die Wahl einer nebenamtlichen Richterin bzw. eines nebenamtlichen Richters für das Strafgericht des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2026 (für den Rest der Amtsperiode) vorzunehmen.

Für die Geschäftsleitung und die Gerichtskonferenz

Der Präsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber